

Grundsätze und Verfahren zur Ablieferung von Belegexemplaren für die Universitätsbibliographie

Grundlage der Ablieferung ist die Festlegung des Rektors vom 31.03.2005 zur Bibliographie der Geschichte der Universität Rostock, in der bestimmt wurde, dass *ab Erscheinungsjahr 2005 alle Mitglieder der Universität Belegexemplare ihrer Veröffentlichungen – Monographien wie unselbständige und digitale Publikationen – an die UB zur Aufbewahrung und Dokumentation liefern. Für Publikationen vor 2005 sollen alle Mitglieder der Universität bibliographische Angaben und möglichst Belegexemplare ihrer Veröffentlichungen abliefern.*

Die UB sorgt für Aufstell- und Speicherkapazität sowie Erfassung und Bereitstellung in den Katalogen.

Je ein Belegexemplar pro Veröffentlichung bzw. die bibliographischen Angaben einer Veröffentlichung, **die während der Tätigkeit an der Universität Rostock** entstanden sind, sind durch alle Mitglieder der Universität Rostock an die Universitätsbibliothek abzuliefern bzw. zu melden.

Der Personenkreis der zur Ablieferung bzw. Meldung Verpflichteten bestimmt sich nach § 50 Abs. 1 und 2 sowie § 55 Abs. 1 und 2 LHG M-V. Demnach haben die hauptberuflich tätigen Angehörigen der Universität, bestehend aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben, weiterhin die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Professorenvertreterinnen, Professorenvertreter, Gastprofessorinnen, Gastprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten und die Lehrbeauftragten Belegexemplare abzuliefern.

Ablieferungspflicht besteht für alle selbständigen und unselbständigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form ab Erscheinungsjahr 2005. Bei selbständigen und unselbständigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen bis einschließlich Erscheinungsjahr 2004 sind alle Mitglieder aufgefordert, Belegexemplare abzuliefern; sofern dies nicht möglich ist, sind die bibliographischen Angaben ihrer Veröffentlichungen mitzuteilen.

Die Ablieferungspflicht besteht auch dann, wenn eine Veröffentlichung bereits im Bestand der Universitätsbibliothek vorhanden ist. Die Universitätsbibliothek entscheidet in diesem Fall über die Aufnahme der Veröffentlichung in den Bestand.

1. Ablieferung von Belegexemplaren

Die Ablieferung von Belegexemplaren ist möglich durch Abgabe in der Universitätsbibliothek und durch Zusendung

Abgabestellen:

[Campusbibliothek Südstadt](#), Albert-Einstein-Str. 6, Medientheke

[Campusbibliothek Innenstadt](#), August-Bebel-Str. 28, Informationstheke

Zusendung an:

Universitätsbibliothek Rostock
Arbeitsstelle Bibliographie
Albert-Einstein-Str. 6
18059 Rostock

Belegexemplare sind unmittelbar nach Veröffentlichung abzuliefern. Jedem Belegexemplar ist ein ausgefülltes „Begleitformular Belegexemplar“ beizugeben.

Die Universitätsbibliothek stellt dieses Begleitformular unter der URL

<https://www.ub.uni-rostock.de/wissenschaftliche-services/universitaetsbibliographie/die-universitaetsbibliographie/>

zur Verfügung.

2. Meldung einer Veröffentlichung

Kann für eine Veröffentlichung kein Belegexemplar abgeliefert werden, so sind der Universitätsbibliothek vom Autor / von den Autoren die in dem Formular „Meldung bibliographischer Daten für die Universitätsbibliographie“ geforderten Angaben zu übermitteln.

Die Universitätsbibliothek stellt dazu Formulare bereit:

- für Monographien unter der URL :
<https://www.ub.uni-rostock.de/wissenschaftliche-services/universitaetsbibliographie/meldung-von-publikationen/meldung-einer-monographie/>
- für Aufsätze in einer Monographie unter der URL :
<https://www.ub.uni-rostock.de/wissenschaftliche-services/universitaetsbibliographie/meldung-von-publikationen/meldung-eines-aufsatzes/>
- für Aufsätze in einer Zeitschrift unter der URL :
<https://www.ub.uni-rostock.de/wissenschaftliche-services/universitaetsbibliographie/meldung-von-publikationen/meldung-eines-zeitschriftenaufsatzes/>

3. Ablieferung elektronischer Veröffentlichungen

Elektronische Veröffentlichungen können über die Digitale Bibliothek der Universität Rostock **RosDok** abgegeben werden. Anmeldung, Voraussetzungen und Anleitungen sind unter der URL : <http://rosdok.uni-rostock.de/site/publish> dargestellt.

4. Ansprechpartner Universitätsbibliographie

Ansprechpartnerinnen zur Universitätsbibliographie sind

- Frau Susann Försterling, Tel. 0381 / 498-8667
- Frau Katrin Schmidt , Tel. 0381 / 498-8706
- E-Mail : unibibliographie.ub@uni-rostock.de

Anlage1 Aufnahmekriterien für die Verzeichnung in der Universitätsbibliographie

Anlage1 zur Richtlinie zur Ablieferung von Belegexemplaren für die Universitätsbibliographie

Aufnahmekriterien für die Verzeichnung in der Universitätsbibliographie

In der Universitätsbibliographie wird wissenschaftliche Literatur sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form erfasst, die von Mitgliedern der UR einschließlich der An-Institute veröffentlicht wurde.

Nachfolgende selbständige und unselbständige Publikationen werden in der Universitätsbibliographie erfasst.

Erfasst werden
Monographien (inkl. Konferenzbände)
Dissertations- und Habilitationsschriften ¹
Karten
Musikalien (verschriftlicht)
Patente
Rezensionen wissenschaftlicher Literatur
Schriftenreihen ²
Zeitschriften ³
Konferenzbeiträge, die als Aufsatz veröffentlicht sind
Zeitschriftenaufsätze
Aufsätze bzw. Kapitel in Monographien

Unberücksichtigt bleiben für die Universitätsbibliographie folgende Publikationsformen, die nicht als Formen wissenschaftlicher Literatur zu betrachten sind .

Nicht erfasst werden
Hausarbeiten, Bachelorarbeiten
Lediglich als Abstract veröffentlichte Vorträge
Poster-Dokumentationen
Zeitungsartikel (populärwissenschaftlich)
Rundfunkbeiträge
Veröffentlichungen ohne erkennbare Urheberschaft
Einleitungen zu Monographien
Websites
Blogbeiträge

¹ Erfolgt i. d. R. über die Hochschulschriftenstelle, Meldung nicht erforderlich.

² Herausgeberschaften ganzer Schriftenreihen können aufgenommen werden.

³ Die Herausgeberschaft einer Zeitschrift kann einmalig aufgenommen werden.